

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Büchner (Speyer), Kastning, Kuhlwein, Frau Odendahl, Frau Schmidt (Nürnberg), Dr. Schmude, Toetemeyer, Vogelsang, Weisskirchen (Wiesloch), Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

A. Problem

Schüler an Abendgymnasien und Kollegs, die ohne Anrechnung des Einkommens der Eltern gefördert werden, erhalten Förderung nur für elf Monate im Jahr, wobei der August als sogenannter Ferienmonat von der Förderung ausgeschlossen ist. Für Schüler stellt das eine große Härte dar, da sie im August keinerlei Einkommen haben und auch keinerlei andere Leistungen wie beispielsweise Sozialhilfe erhalten können. Unter den Betroffenen sind viele Frauen mit Kindern, deren Lage besonders schwierig ist, weil sie auch dann nicht zusätzlich arbeiten können, wenn der Arbeitsmarkt das gestatten würde. Bei Herausnahme des Monats August aus der Förderung sind die Bundesregierung und die Koalitionsparteien von CDU/CSU und FDP davon ausgegangen, daß die betroffenen Schüler im Monat August arbeiten können, um so ihren Lebensunterhalt zu sichern. Nach den vorliegenden Erfahrungen wird aber nur ein sehr kleiner Teil der Abendgymnasiasten und Kollegiaten im August einen Arbeitsplatz finden können, weil das Angebot außerordentlich gering ist. Die Betroffenen geraten dadurch in eine soziale Notlage, weil sie ihre Miete nicht mehr zahlen können und auch keinerlei Mittel für Nahrung und auch sonstige Ausgaben zur Verfügung haben.

Noch bei der Entscheidung des Deutschen Bundestages über einen von der Fraktion der SPD vorgelegten Änderungsantrag vom 13. April 1984 zum Achten Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes haben die Koalitionsfraktionen an der Fiktion festgehalten, daß die betroffenen Schüler durch Ferienarbeit ihren Lebensunterhalt finanzieren können. Inzwischen konnten die Vertretungen der betroffenen Schüler nachweisen, daß Arbeitsmöglichkeiten für den allergrößten Teil der betroffenen Schüler nicht bestehen.

Es ist deshalb geboten, die entsprechenden Bestimmungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes unverzüglich so zu ändern, daß die betroffenen Schüler der Abendgymnasien und Kollegs ganzjährig gefördert werden, also einschließlich des Ferienmonats August.

B. Lösung

Der § 15 des BAföG wird so geändert, daß für den Besuch von Abendgymnasien und Kollegs Ausbildungsförderung für den Monat August geleistet wird. Diese Veränderung soll auch rückwirkend für den August 1984 gelten.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Gesetzentwurf verursacht Mehrausgaben des Bundes von ca. 5 Mio. DM pro Jahr.

Die Mehrausgaben der Länder betragen ca. 2 Mio. DM pro Jahr.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645) wird wie folgt geändert:

In § 15 Abs. 2 wird in Satz 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„das gilt nicht für Abendschüler und Kollegs.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 1984 in Kraft.

Bonn, den 16. Juli 1984

Büchner (Speyer)
Kastning
Kuhlwein
Frau Odendahl
Frau Schmidt (Nürnberg)
Dr. Schmude
Toetemeyer
Vogelsang
Weisskirchen (Wiesloch)
Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Wie unter A. Problem des näheren ausgeführt, erhalten auch die Schüler an Abendgymnasien und Kollegs, die elternunabhängig gefördert werden, im August keine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Viele der Betroffenen geraten dadurch in eine soziale Notlage. Der Gesetzentwurf sieht deshalb die Wiederaufnahme dieser besonderen Gruppe in die ganzjährige Förderung vor.

